

Blaskapelle Prittriching e.V.

Finanzordnung

Stand: 2008

Diese Finanzordnung nach §18 der Satzung, regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

- Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Jahresabschluss

- Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.
- Die geprüften Jahresabschlüsse der kassenführenden Abteilungen sind zur Erstellung der Jahresrechnung des Hauptvereins dem Kassenverwalter am Anfang jeden Jahres (im Januar) vorzulegen.

§ 4 Schatzmeister

- Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen. Im Allgemeinen wird er versuchen, wichtige Entscheidungen dem 1. Vorsitzenden bzw. der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- Bei Zahlungen über € 2.500,- ist eine zweite Unterschrift eines Zahlungsbevollmächtigten erforderlich.
- Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift des 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu bestätigen.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von € 1.000.-.
- b) dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam bis zu einen Betrag von € 2.000.-.
- c) der Vorstandschaft bis zu einem Betrag von € 15.000.-.
- d) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 15.000.-

§ 8 Die Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst.
- Die Jugendkasse ist Bestandteil des Vereinsvermögens.
- Die Jugendleitung ist für den Zahlungsverkehr der Jugendkasse zuständig.
- Die Gelder sind zweckgebunden und ausschließlich für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 9 Inventar

- Zur Erfassung des Inventars des Vereins ist ein Inventarverzeichnis anzulegen
- Es sind alle Gegenstände ab einen Wert von € 50.- aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- Sämtliche, in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Musikinstrumente, usw.), sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.
- Unbrauchbares, bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös wird dem Gesamtverein zugeführt.
- Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

- Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher, wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu; es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden.

§ 11 Aufwendungsersatzanspruch

- Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins ist der Aufwendungsersatz nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstandschaft zu erstatten.
Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Allgemein

- In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgesetzt sind, entscheidet die Vorstandschaft.

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2008 in Kraft.